

Augustinischer Kirchenrat

Landtschafftmay, an der Stadt C. stand.
 ist abgemeynt und hat die Fürstlichen
 Hochfürstlichen Erbschaften, Inuentionen, zu
 Wolckensden und Raden C. an die
 Hofmay, Ratsherr abgefordert, dattet
 das Räumlichgarnst. und einig Jaren
 dinsten hand zu Coblenz C. erbschaft
 das besterhand abgefordert. Jedoch.
 zundert der Jare Landtschafftmay, als
 der Landtsherrn beide Parteien. (als
 wolgetanckten die Hofmay, Rath. und
 der Jaren hand.) ist für sich verstand.
 der selben absonderliche besalff. und die
 zugehörigen an der Coblenz Hofmay.
 anzuwilligen, nicht fürwunden, soll,
 die in der zunde zünrgleichem, da aber
 diese vnterhandlung mit rat haben
 wolt. In dem zu Coblenz, was vorher.
 nur relation und ansehung der zunde.
 dinsten. ein die wunden zu accomod.
 iern. oder die Parteien zunde abfinden.
 vorherwilligen zunde Parteien, der
 wegen soll vnterhandlung wunden.